

20.11.2018

Vorlage für die Sitzung des Sozialausschusses  
am 22. November 2018

## **Änderungsantrag**

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90 / Die Grünen und FDP

### **Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes zu Drucksache 19/1003**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 9 werden folgende Nummern 10 bis 13 angefügt:

aa) „10. aufgrund des § 12 Absatz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung das Nähere zum Verfahren der Aufteilung des Finanzierungsbedarfs unter den Pflegeeinrichtungen zu erlassen,“

bb) „11. aufgrund des § 6 Absatz 1 Satz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung das Nähere zu der Bildung der Noten zu erlassen,“

cc) „12. aufgrund des § 7 Satz 5 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung das Nähere zu der Zwischenprüfung zu erlassen,“

dd) „13. aufgrund des § 8 Absatz 1 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung das Nähere zu den Kooperationsverträgen zu erlassen.“

2. § 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nummer 6 bis 10 und § 2 Nummer 2 am 1. Januar 2019 in Kraft.“

Katja Rathje-Hoffmann  
und Fraktion

Dr. Marret Bohn  
und Fraktion

Dennys Bornhöft  
und Fraktion

Begründung:

Zu 1 a) bis d).

Aufgrund der zwischenzeitlich am 10. Oktober 2018 verkündeten Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) vom 2. Oktober 2018 und der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) vom 2. Oktober 2018 des Bundes und der sich daraus ergebenden weiteren Aufgaben des Landes, ist es erforderlich, alle für die Umsetzung notwendigen Ermächtigungen im Ausführungsgesetz aufzuführen; dies schließt auch die Ermächtigungen aus den Verordnungen mit ein. Besonders die Ermächtigungen zur Umsetzung der Finanzierung muss frühstmöglich vorliegen, um für alle Verfahrensbeteiligten ein transparentes und planbares Vorgehen zu gewährleisten.

Zu 2).

Die in § 3 des Ausführungsgesetzes getroffene Regelung zu einem gestuften Inkrafttreten beruht auf Artikel 15 Absatz 2 und 4 des Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe (PflBRefG). Die Aufteilung des Finanzierungsbedarfs fällt unter die Regelungen der Finanzierung und damit unter den Teil des Gesetzes, der bereits 2019 in Kraft tritt.